

# Preisinformation Strom Großkunden

## Ersatzversorgung Strom Großkunden mit Leistungsmessung in Niederspannung

Preisstand 01.01.2016

<b>Ersatzversorgung Strom Großkunden mit Leistungsmessung Niederspannung</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Das Entgelt für die in Niederspannung bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird frei Verbrauchsstelle gemäß nachstehender Ziffern 1 bis 11 ermittelt.</b>		
<b>1. Monatlicher Grundpreis</b>	<b>129,00 €/Monat</b>	153,51 €/Monat
<b>2. Leistungspreis für jedes kW der Abrechnungsleistung</b> Als Abrechnungsleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats gemessene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung.	<b>12,80 €/kW u. Monat</b>	15,23 €/kW u. Monat
<b>3. Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit</b>	<b>15,30 ct/kWh</b>	18,21 ct/kWh
<b>4. Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit</b> Monatlich wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50 % der Wirkarbeit (in kWh) übersteigt.	<b>1,00 ct/kvarh.</b>	1,19 ct/kvarh.
<b>5. EEG-Umlage</b> Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 3 erhöht sich um eine EEG-Umlage zur Deckung der sich für die AggerEnergie jeweils ergebenden Mehrkosten aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), beide in der jeweils gültigen Fassung. Der vom Kunden zu zahlende Aufschlag entspricht in seiner Höhe der gemäß AusglMechV von den Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden EEG-Umlage. Diese EEG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und von diesen bis 15. Oktober eines Kalenderjahres für das Folgejahr im Internet veröffentlicht. Diese Umlage beträgt (Stand 01.01.2017). Den Kunden, die der AggerEnergie einen Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorlegen, haben einen Anspruch auf eine reduzierte EEG-Umlage, die direkt vom Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.	<b>6,792 ct/kWh</b>	8,08 ct/kWh
<b>6. KWKG-Umlage</b> Die AggerEnergie berechnet ihren Kunden als zusätzlichen Entgeltbestandteil einen Aufschlag auf den Arbeitspreis gemäß Ziffer 3 vor Umsatzsteuer in gleicher Höhe, wie ihr dieser vom jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber gemäß Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt wird. Die vom Kunden gemäß Satz 1 zu zahlende KWKG-Umlage entspricht in ihrer Höhe in der Regel dem auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber ( <a href="http://www.netztransparenz.de">www.netztransparenz.de</a> ) veröffentlichten Aufschlag, der auf der Basis von den Übertragungsnetzbetreibern zusammengeführten Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen der unterlagerten Netzbetreiber nach dem KWKG berechnet wird. Diese Umlage beträgt (Stand 01.01.2017) Eine Übergangsregelung besteht für alle Unternehmen, die 2016 berechtigt gewesen wären, die Privilegierungen nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. in Anspruch zu nehmen. Für sie wird die KWKG-Umlage für 2017 für Strommengen über 1.000.000 kWh auf 0,080 ct/kWh begrenzt. Für Unternehmen der bisherigen Letztverbrauchergruppe C' wird die KWKG-Umlage für Strommengen über 1.000.000 kWh auf 0,060 ct/kWh begrenzt. Die zu Grunde gelegten Werte für Mehrbelastungen gemäß dem KWKG werden entsprechend den von den Netzbetreibern veröffentlichten Werten angepasst. Den Kunden, die der AggerEnergie einen Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorlegen, haben einen Anspruch auf eine reduzierte KWKG-Umlage, die direkt vom Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.	<b>0,345 ct/kWh</b>	0,41 ct/kWh
<b>7. Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b> Die AggerEnergie berechnet ihren Kunden als zusätzlichen Entgeltbestandteil einen Aufschlag auf den Arbeitspreis gemäß Ziffer 3 vor Umsatzsteuer in gleicher Höhe, wie ihr die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetze (Stromnetzverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung vom jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt wird. Diese Umlage beträgt (Stand 01.01.2017): 7.1 Für eine Strommenge bis 1.000.000 kWh/a und Lieferstelle 7.2 Für die über 1.000.000 kWh/a und Lieferstelle hinausgehende Strommenge 7.3 Abweichend von Ziffer 2 beträgt die Umlage für die Strommenge über 1.000.000 kWh/a und Lieferstelle für Unternehmen des produzierenden Gewerbe, des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit einem hohen Stromkostenanteil (größer 4 %) des Vorjahresumsatzes zur Zeit Dieser Aufschlag wird dem Kunden nur dann in Rechnung gestellt, wenn der Kunde ein testiertes Schreiben eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers vorlegt, aus dem sich ergibt, dass der Anteil der Stromkosten an seinem Vorjahresumsatz mehr als 4 % betrug.	<b>0,370 ct/kWh</b> <b>0,050 ct/kWh</b> <b>0,025 ct/kWh</b>	0,44 ct/kWh 0,06 ct/kWh 0,03 ct/kWh
<b>8. Offshore-Haftungsumlage</b> Die AggerEnergie berechnet ihren Kunden als zusätzlichen Entgeltbestandteil eine Umlage auf den Arbeitspreis gemäß Ziffer 3 vor Umsatzsteuer in gleicher Höhe wie ihr die Offshore-Haftungsumlage auf Grundlage des § 17f EnWG vom jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt wird. Die Höhe der Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf deren Internetseite unter <a href="http://www.netztransparenz.de">www.netztransparenz.de</a> veröffentlicht. Diese Umlage beträgt (Stand 01.01.2017): 8.1 Für eine Strommenge bis 1.000.000 kWh/a und Lieferstelle 8.2 Für die über 1.000.000 kWh/a und Lieferstelle hinausgehende Strommenge 8.3 Abweichend von Ziffer 8.2 beträgt der Aufschlag für die über 1.000.000 kWh/a und Lieferstelle hinausgehende Strommenge für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, mit einem hohen Stromkostenanteil (größer 4 %) des Vorjahresumsatzes zur Zeit Dieser ermäßigte Aufschlag wird dem Kunden nur dann in Rechnung gestellt, wenn der Kunde ein testiertes Schreiben eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers vorlegt, aus dem sich ergibt, dass der Anteil der Stromkosten an seinem Vorjahresumsatz mehr als 4 % betrug.	<b>0,037 ct/kWh</b> <b>0,049 ct/kWh</b> <b>0,024 ct/kWh</b>	0,04 ct/kWh 0,06 ct/kWh 0,03 ct/kWh
<b>9. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV</b> Die AggerEnergie berechnet ihren Kunden als zusätzlichen Entgeltbestandteil einen Aufschlag auf den Arbeitspreis gemäß Ziffer 3		

vor Umsatzsteuer in gleicher Höhe, wie ihr die Umlage für abschaltbare Lasten auf Grundlage des § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils gültigen Fassung vom jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt wird.  
Die Höhe der Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf deren Internetseite unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.  
Die Umlage beträgt (Stand 01.01.2017)

0,011 ct/kWh      0,01 ct/kWh

#### 10. Konzessionsabgabe und Steuern

Soweit die AggerEnergie für die Lieferung eine Konzessionsabgabe zu entrichten hat, ist diese bis zur Höhe von 0,11 ct/kWh in den Preisen gemäß Ziffer 3 bereits enthalten. Sollte durch die AggerEnergie eine höhere Konzessionsabgabe zu entrichten sein, so wird der Mehrbetrag den Preisen gemäß Ziffer 3 zugeschlagen.  
Alle Preise sind Nettopreise, denen die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen werden.

#### 11. Anpassung

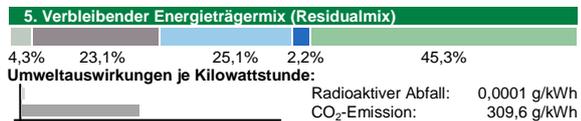
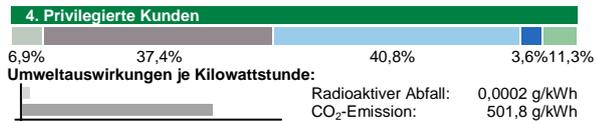
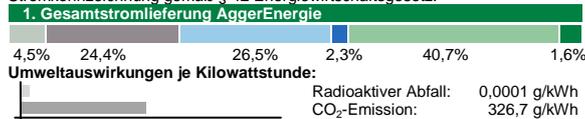
Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: hoheitliche Belastungen), wie z.B. nach dem KWKG oder dem EEG, belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Strompreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung und den Handel von elektrischer Energie verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Strompreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

- Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

AggerEnergie GmbH, Gummersbach

#### Kennzeichnung der Stromlieferungen 2016

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.



■ Kernenergie      ■ Sonstige fossile Energieträger  
■ Kohle            ■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG  
■ Erdgas            ■ Sonstige Erneuerbare Energien

Diese Information erhalten Sie auch im Internet: [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de)  
Stand der Information: 01. November 2017 (12/17-01)